

**Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV)
mit Sitz in Friedberg (Hessen)**

Bekanntmachung

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV),
Friedberg (Hessen)

Aufgrund des § 17 Abs. 5 des hessischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit §§ 27 und 36a Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Verbandsversammlung des ZOV am 10. Juni 2022 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die für den Zweckverband „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ (ZOV) ehrenamtlich Tätigen haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

§ 2 Verdienstaufschlag

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag in Höhe von 15 Euro je angefangener Stunde der Tätigkeit einschließlich der Reisezeiten, wenn ihnen nachweislich ein Verdienstaufschlag entstehen kann. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf Werkzeuge, und zwar montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (2) Personen ohne eigenes Einkommen, die den ehelichen oder einen eheähnlichen oder einen eigenen Hausstand führen (Hausfrauen, Hausmänner) wird die Stundenpauschale ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Anstelle der Stundenpauschale kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Ein Höchstbetrag von 25 Euro je Stunde darf bei dem Ersatz des Verdienstaufschlags für selbstständig und nicht selbstständig Tätige nicht überschritten werden.

§ 3 Fahrtkosten/Veranstaltungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Das gleiche gilt für sonstige Reisekosten. Fahrtkosten zu Reisezielen außerhalb des Verbandsgebiets sind nur erstattungsfähig, wenn sie

vorab genehmigt wurden; über Anträge auf Übernahme derartiger Fahrtkosten entscheiden die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ihre/seine Stellvertreter(innen) innerhalb von vier Wochen nach Einreichung.

- (2) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.
- (3) Die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt als Dienstreise. Entschädigungspflichtig sind in einer Wahlperiode höchstens fünf derartige Veranstaltungen je ehrenamtlich tätiger Person.
- (4) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort bzw. vom Arbeitsort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise vom einem anderen Ort als dem Wohnort bzw. Arbeitsort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen, die an Sitzungen der Verbandsorgane oder der Fraktionen teilnehmen oder den ZOV in der Gesellschafterversammlung einer Tochtergesellschaft vertreten, wird für die Teilnahme eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro je Sitzung gewährt. Bei zwei und mehr Sitzungen an einem Tage beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt 200 Euro. Fraktionssitzungen im Sinne des Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen bzw. Arbeitskreisen).
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die sich über mindestens zwei Tage erstreckt und ohne Anrechnung von Pausenzeiten eine Beratungsdauer von insgesamt mindestens sechs Stunden umfasst, eine Aufwandsentschädigung von 300 Euro gewährt.
- (3) Telefon- und Videokonferenzen: Ehrenamtlich Tätige nach § 4 Abs. 1 erhalten als Aufwandsentschädigung anstelle eines Sitzungsgeldes ein Konferenzgeld in Höhe von 100 Euro, wenn der Austausch der Fraktion oder Teilen der Fraktion mittels Telefon- oder Videokonferenz anstelle einer Sitzung stattfindet. Eine Konferenz nach Satz 1 wird auf die ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen gemäß § 4 Abs. 4 angerechnet.
- (4) Die Zahl der nach Absatz 1 entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 pro Kalenderjahr begrenzt. Die Zahl der nach Absatz 2 entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine pro Kalenderjahr begrenzt.
- (5) Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale

- der Verbandsvorsitzende	90 Euro
- die Dezernenten jeweils	90 Euro
- der Vorsitzende der Verbandsversammlung	90 Euro
- die Fraktionsvorsitzenden jeweils	90 Euro
- die Vorsitzenden der Ausschüsse jeweils	40 Euro

- (6) Zur Abdeckung des IT-Aufwands (insbesondere für ein iPad, ein Laptop oder ähnliches sowie die Internetverbindung) durch die Einführung einer Gremiensoftware, erhalten die ehrenamtlich Tätigen eine Pauschale in Höhe von 8 € im Monat, sobald sie auf die digitale Gremienarbeit umstellen (für kürzere Zeiträume ggfs. anteilig).
- (7) Die Euro-Beträge zu § 4 werden jährlich zu Jahresbeginn in Höhe des amtlich festgestellten Index der Lebenshaltungskosten (Inflationsrate) – aufgerundet auf volle Euro-Beträge – angepasst, erstmalig zum 1.1.2024. Die vom Vorstandsvorsitzenden errechneten neuen Sätze werden durch das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung den Fraktionsvorsitzenden bekanntgegeben.

§ 5 Unübertragbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigung nach §§ 2 bis 4 sind nicht übertragbar.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, für die die Entschädigung geltend gemacht wird.

§ 6 Fraktionsmittel

- (1) Der Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe stellt den in seiner Verbandsversammlung vertretenen Fraktionen Haushaltsmittel zur Selbstbewirtschaftung auf der Grundlage des § 36 a HGO und des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Europaangelegenheiten vom 20. Dezember 1993 (StAnz. 2/1994 S. 136) zur Verfügung.
- (2) Die in der Verbandsversammlung des ZOV vertretenen Fraktionen erhalten

einen Grundbetrag pro Fraktion in Höhe von	400 Euro pro Jahr,
einen Betrag pro Fraktionsmitglied in Höhe von	60 Euro pro Jahr,
einen Betrag pro Vorstandsvorsitzendenmitglied, das regelmäßig zu einer Fraktionssitzung beratend zugezogen wird von	60 Euro pro Jahr.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Zugang des Verwendungsnachweises des Vorjahres. Für unterjährige Amtszeiten innerhalb eines Kalenderjahrs werden die Fraktionsmittel anteilig gewährt. Fraktionslose Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten zum Ausgleich eine Pauschale von 60 Euro pro Jahr.

- (3) Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen. Die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsgelder ist durch einen Verwendungsnachweis bis zum 1. Februar des Folgejahres mit Belegen nachzuweisen. Endet die Wahlzeit oder verliert eine Vereinigung von Vertretern in der Verbandsversammlung die Rechtsstellung als Fraktion, so ist der Verwendungsnachweis für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres binnen einer Frist von 15 Tagen vorzulegen. Fraktionsmittel, deren ordnungsgemäße Verwendung nicht spätestens bis zum 1. März des Folgejahres nachgewiesen ist (Ausschlussfrist), sind definitiv zurückzuzahlen und es kann insoweit eine Aufrechnung mit den Fraktionsgeldern des Folgejahres erfolgen; ein nach dem 1. März des Folgejahres eingehender Verwendungsnachweis ist unbeachtlich.

Tag der Bereitstellung auf der Internetseite unter www.zov.de: 28.06.2022

- (4) Solange und soweit Fraktionen mit der Vorlage des Verwendungsnachweises in Verzug sind, sind Mittel für das Folgejahr nach Abs. 2 zurückzubehalten. Gegenüber den zu Beginn einer Wahlzeit neu gebildeten Fraktionen erfolgt keine Zurückbehaltung von Mitteln wegen fehlender Verwendungsnachweise einer Fraktion aus der abgelaufenen Wahlzeit, die aus Mitgliedern derselben Partei bestand; Mittel, deren Verwendung nicht nachgewiesen ist, sind von der Fraktion aus der abgelaufenen Wahlzeit zurückzufordern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger tritt zum 1.7.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Friedberg, den 10. Juni 2022

Claus Spandau
Verbandsvorsitzender